

knoten & maschen

BFH-Blog zur Sozialen Sicherheit

THEMEN ▾

RUBRIKEN ▾

ÜBER UNS ▾



Unterschiedliche kantonale Sozialhilfegesetze – ein Hindernis für Betroffene?

Von Pascal Coullery, Melanie Studer (HSLU Soziale Arbeit), Dominik Grob, Alissa Hänggeli und Jan Gerber / 18. Oktober 2023 0 Kommentare



Foto: istock francescoch

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK

geltend. Fördern die in kantonalen Sozialhilfegesetzen verankerten Regelungen diesen Nichtbezug? Ein vom Schweizerischen Nationalfonds gefördertes Forschungsprojekt sucht nach Antworten. Nach den ersten zwölf Monaten des vierjährigen Projekts liegen erste Zwischenresultate vor.

Die schweizerische Sozialhilfe fusst weitgehend auf kantonalem Recht. In 26 Gesetzgebungen legen die Kantone fest, wie hoch die Leistungen sind, und ob und unter welchen Voraussetzungen sie gekürzt werden können (individuelle Ebene). Darüber hinaus definieren sie, wie die Sozialhilfe organisiert ist (organisational-strukturelle Ebene): Welche Behörde entscheidet über einen Antrag? Wird in den Sozialdiensten qualifiziertes Fachpersonal der Sozialen Arbeit eingesetzt? Beteiligt sich der Kanton an den Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe?

Das Forschungsprojekt «Recht und Wirklichkeit in der Sozialhilfe» geht von folgender These aus: Regelungen auf diesen beiden Ebenen können so ausgestaltet sein, dass sie einen tatsächlichen Leistungsbezug fördern. Allerdings können potenzielle Leistungsbezüger*innen von Regelungen auch abgeschreckt werden, etwa durch ausgedehnte Rückerstattungspflichten oder die persönliche Nähe zu den Behörden in kleinen Gemeinden. Eine Vielzahl solcher Regelungen kann dazu führen, dass die Sozialhilfe ihre eigentliche Aufgabe, eine menschenwürdige Existenz zu sichern und soziale Teilhabe zu ermöglichen, nicht mehr erfüllt.

Interkantonaler Vergleich als erster Schritt

In einem ersten Schritt werden alle kantonalen Sozialhilfegesetze auf Aspekte hin untersucht, die für die konkrete Geltendmachung eines sozialhilferechtlichen Anspruchs relevant sind (sog. Mobilisierung oder auch Rechtsmobilisierung). Dazu wurde ein Indikatorensystem entwickelt, welches 10 Indikatoren und knapp 50 Teilindikatoren umfasst.

Die Indikatoren leiten sich einerseits aus bestehender allgemeiner Literatur zur Mobilisierung des Rechts ab (deduktiv), andererseits ergeben sich gewisse Indikatoren auch aus der konkreten Ausgestaltung der kantonalen Gesetze (induktiv). Jedem Teilindikator wurde die entsprechende kantonale Regelung zugewiesen – oder festgestellt, dass es an einer Regelung fehlt. Bestehende Regelungen werden auf einer Skala von 0 bis 5 bewertet, wobei ein Wert von 0 bedeutet, dass die Norm der Mobilisierung des Rechts im Wege steht, während ein Wert von 5 auf eine mobilisierungsfreundliche Norm hindeutet. So werden Unterschreitungen der breit akzeptierten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS – z.B. durch einen tieferen Grundbedarf für den Lebensunterhalt – mit tieferen, grosszügigere Regelungen – etwa bei den Integrationszulagen – mit höheren Punktzahlen abgebildet.

Deutliche Unterschiede bei organisational-strukturellen Fragen

Diese indikatorengeleitete Analyse wurde zum jetzigen Zeitpunkt für 22 Kantone vorgenommen und in Netzdiagrammen abgebildet, von denen vier nachfolgend beispielhaft abgebildet sind.

In den Netzdiagrammen weisen alle vier Beispielkantone auf der individuellen Ebene (rechte Hälfte des Netzdiagramms) verschiedene und teilweise gewichtige Abweichungen vom Leistungsniveau der SKOS-Richtlinien auf. Die Unterschiede auf der organisational-strukturellen Ebene sind aber noch ausgeprägter. Für die zentrale Frage des Forschungsprojekts, ob die Gesetze den Nichtbezug befördern, scheinen insbesondere folgende Aspekte relevant:

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK

- Der Indikator **«Mobilisierungsfreundlichkeit der Organisation»** wird etwa davon beeinflusst, ob es Vorgaben gibt, damit kleinere Gemeinden sich zu grösseren Sozialdiensten zusammenschliessen (Regionalisierung). Nur Sozialdienste mit einem minimalen Einzugsgebiet erreichen nämlich eine kritische Grösse, um Fachpersonal anzustellen. Kanton B kennt diesbezüglich konkrete Vorgaben für die Ausbildung des Fachpersonals und setzt starke Anreize zur Regionalisierung. Die Entscheidungskompetenz liegt bei diesen professionalisierten Diensten. Kanton C setzt zwar Anreize zur Regionalisierung und Professionalisierung der Instanzen, die den Entscheid vorbereiten, überlässt den Entscheid dann jedoch politisch zusammengesetzten Kommissionen der Gemeinden. Kanton D kennt diesbezüglich keine Vorgaben; Kanton A hält lediglich fest, dass Sozialhilfeentscheide durch fachlich geeignetes Personal zu fällen sind.
- Der Indikator **«Mobilisierungsfreundlichkeit der Finanzierung»** bildet ab, ob eine Gemeinde in ihrem Budget konkret spürt, ob die beantragenden Sozialhilfeempfänger*innen in der eigenen Gemeinde oder in der Nachbargemeinde ihren Wohnsitz haben. Je weniger sich eine Leistungsgewährung finanziell auf die entscheidende Gemeinde auswirkt, desto eher werden Ermessensspielräume zielorientiert genutzt und wird über bestehende Ansprüche aufgeklärt. In den Beispielkantonen ist diese Bedingung im Kanton B am ehesten erfüllt, während in den Kantonen A, C und D nur teilweise die Lasten ausgeglichen werden.

Ausblick

Die bisherigen Resultate der Studie werden in einem nächsten Schritt zur Qualitätskontrolle mit Expert*innen des jeweiligen kantonalen Sozialhilfesystems abgeglichen. Danach werden in vier bis acht Kantonen vertiefende Fallstudien durchgeführt. In diesen wird überprüft, ob und inwiefern sich diese augenscheinlichen gesetzlichen Unterschiede in der Praxis niederschlagen. Dazu werden Gespräche mit Sozialhilfebeziehenden und mit Menschen geführt, die auf Sozialhilfe verzichten: Welchen Einfluss haben die Regelungen tatsächlich auf ihre jeweilige Entscheidung, Sozialhilfe zu beziehen oder zu verzichten? In gut drei Jahren wird das

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK

Kontakt:

- Dr. iur. Pascal Coullery, Prof. FH, Dozent, Institut Soziale Sicherheit und Sozialpolitik
- Dr. iur. Melanie Studer, Dozentin und Projektleiterin, Hochschule Luzern, Institut Soziale Arbeit und Recht

Partner und Projekte:

- Schweizerischer Nationalfonds SNF

Literatur und weiterführende Links:

- Oliver Hümbelin, Nadine Elsener und Olivier Lehmann (2023): Unabhängig, aber arm: Zur Dauer des Nichtbezuges von Sozialhilfe; In: knoten & maschen (5.9.2023)

STICHWORTE

DATENVISUALISIERUNGEN

FORSCHUNGSRISULTATE

GESETZ

NICHTBEZUG

RECHT

SOZIALHILFE

BEITRAG TEILEN

ANDERE BEITRÄGE:

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK



Wer wagt es nach Hilfe zu fragen?



Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK



Sozialhilfebezug wird oft nach kurzer Zeit beendet

0 KOMMENTARE

SCHREIBEN SIE EINEN KOMMENTAR

Kommentar

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).


OK

Name *

E-Mail *

Website

Time limit is exhausted. Please reload CAPTCHA.

three + two = 

Ich möchte "knoten & maschen" als Mail-Newsletter abonnieren

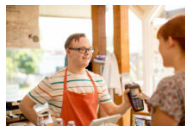
Kommentar Abschicken

SUCHEN

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK

NEUSTE ARTIKEL



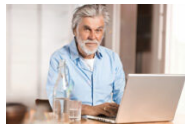
Aus dem Wort «Würde» etwas Greifbares machen

Aus der Arbeitswelt, Soziale und kulturelle Vielfalt / 04. September 2024



Safe Spaces: Die Caring Society als schützender Raum?

Soziale und kulturelle Vielfalt / 14. August 2024



Und, wie lange arbeiten Sie noch?

Aus der Arbeitswelt, Zwischen Jung und Alt / 07. August 2024

Jetzt knoten & maschen abonnieren!

STICHWORTE

ALTER	ARBEIT	ARBEITSINTEGRATION	ARMUT	AUSBILDUNG	BEHINDERUNG	BERATUNG
BETREUUNG	DATENVISUALISIERUNGEN	DIGITALISIERUNG	DISKRIMINIERUNG	EINKOMMEN		
FACHKRÄFTEMANGEL	FAMILIE	FINANZIERUNG	FORSCHUNGSRISIKO	GASTBEITRAG	GEFLÜCHTETE	
GESUNDHEIT	GESUNDHEITSBERUFE	GLEICHSTELLUNG	INTERVIEW	JUGEND	KINDER	
MANAGEMENT	MIGRATION	ORGANISATION	PARTIZIPATION	PFLEGE	PFLEGENDE ANGEHÖRIGE	
POLITIK	PRÄVENTION	QUALITÄT	REFORM	SOZIALDIENSTE	SOZIALE ARBEIT	
SOZIALE SICHERHEIT	SOZIALHILFE	TAGUNG	THESEN STANDPUNKTE	UNGLEICHHEIT		
VERANSTALTUNGEN	VIDEO	WOHNEN	ZUFRIEDENHEIT			

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK

KONTAKT



Berner
Fachhochschule

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
CH-3012 Bern
Tel. + 41 31 848 60 00
soziale-arbeit@bfh.ch

INFORMIERT BLEIBEN

Abonnieren Sie unseren Newsletter:

Vorname

Name

E-Mail-Adresse *

Newsletter bestellen

[Über uns](#)
[Kontakt](#)

[RSS](#) [Entries RSS](#)

[RSS](#) [Comments RSS](#)

 [Folgen](#)

© BFH 2024

[Impressum / Rechtliche Hinweise](#)

[Login](#)

Wir nutzen Cookies auf unserer Website. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

OK